

27. Oktober 2021

Postulatvon Méliissa Dufournet (FDP)
und Flurin Capaul (FDP)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, Lösungsvorschläge auszuarbeiten, die eine Trennung der unterschiedlichen Nutzungen auf dem Friedhof Sihlfeld konfliktfrei ermöglichen und rechtlich vertretbar sind, unter Berücksichtigung einer allfälligen Umzonung eines Teils des Friedhofs Sihlfeld.

Begründung:

Der Friedhof Sihlfeld ist die grösste zusammenhängende Grünfläche der Stadt Zürich und zählt zu den bedeutendsten historischen Friedhofsanlagen der Schweiz. Er ist in seiner Gesamtheit als hochkarätiges und überkommunales Schutzobjekt klassiert und steht unter kantonalem Denkmalschutz (Medienmitteilung vom 20. Mai 2021 des Stadtzürcher Heimatschutz SZH und der Zürcher Heimatschutz ZVH).

Bereits seit Längerem – verstärkt noch durch die Öffnung der Anlage auch nachts – sind Lärm, Sport, Gewalt, Littering, Alkohol und Cruising Szene etc. auf dem Friedhof Sihlfeld ein bekanntes Problem. Angehörige von beigesetzten Personen fühlen sich in ihrer Trauer gestört. Bei einem Friedhof handelt es sich um einen Ort der Stille und des Gedenkens. Der verfassungsrechtliche Grundrechtsschutz von Toten und deren Angehörigen sowie die strafrechtlich geschützte Totenruhe sind in einem Friedhof zu garantieren (Brigitte Pfiffner, Dr. iur. a. Bundesrichterin: «Die Umfunktionierung des Friedhofs Sihlfeld in einen Event-Park ist verfassungswidrig, weil sie den Grundrechtsschutz von Toten und deren Angehörigen verletzt»; 4. November 2020/28. Januar 2021).

Am 25. November 2020 wurde daher eine Petition «Für einen sicheren Kreis 3!» mit rund 360 Unterschriften eingereicht. Die Petitionsantwort des Stadtrates lässt nicht darauf schliessen, dass die Nutzungskonflikte grundlegend gelöst wurden.

Es ist aber ebenfalls zu berücksichtigen, dass immer mehr Leute die Grünflächen der Stadt nutzen wollen. Zudem wünschen immer weniger Menschen eine Erdbestattung, sodass der eigentliche Flächenbedarf für Friedhöfe tendenziell eher sinkt (Gestörte Totenruhe, Michael von Lebedur, NZZ vom 27. März 2021).

Derart unterschiedliche Bedürfnisse auf derselben Fläche sind nicht miteinander zu vereinbaren, was in zahlreichen Beschwerden u.a. beim Quartierverein Wiedikon und ebenfalls in einem Rechtsverfahren deutlich zum Ausdruck kommt. Eine klare Abgrenzung zwischen den zwei Bereichen, d.h. der Friedhofsfläche und einem öffentlichen Park, die jeweils einem anderen Zweck dienen, könnte eine Lösung sein. Allerdings bedarf eine Zweckänderung und Umnutzung des Friedhofs Sihlfeld einer Anpassung des Schutzvertrages und ist mit der geltenden Zonenordnung (Freihaltezone) nicht zu vereinbaren (vgl. Medienmitteilung vom 20. Mai 2021 des Stadtzürcher Heimatschutz SZH und der Zürcher Heimatschutz ZVH).

Am 26. November 2021 wird die Bevölkerung der Stadt Zürich über den kommunalen Richtplan (SLÖBA) abstimmen. Im Gemeinderat wurde in der Debatte zum kommunalen Richtplan der Friedhof Sihlfeld als Freiraum mit «*besonderer Erholungsfunktion*» zugeordnet.

Dass der Friedhof Sihlfeld bzw. dessen Friedhofszweck auch als *besondere Erholungsfläche* dienen sollen, steht indes im klaren Widerspruch zu § 32 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV). Diese Bestimmung sieht nämlich vor, dass besondere Erholungsgebiete der Intensiverholung dienen und namentlich Allmenden, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätze, Ski- und Schlittelabfahrten, Familiengärten und dergleichen sind (Abs. 1).

Es ist offenkundig, dass an den Friedhof Sihlfeld unterschiedliche Bedürfnisse gerichtet werden, die nicht miteinander vereinbar sind. Sodann stellen sich rund um den Friedhof Sihlfeld rechtliche Probleme, die es zu lösen gilt. Der Stadtrat wird daher gebeten, sich diesen Problemen anzunehmen.

MDL → E